

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 199



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang

11. Juli 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
---------------------------	--------	-------

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2013/C 199/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6921 — IBM Italia/UBIS) ⁽¹⁾	1
2013/C 199/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6873 — IntercontinentalExchange/NYSE Euronext) ⁽¹⁾	1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2013/C 199/03	Beschluss des Rates vom 9. Juli 2013 zur Ernennung des Präsidenten der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	2
---------------	--	---

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
Europäische Kommission		
2013/C 199/04	Euro-Wechselkurs	3

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2013/C 199/05	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	4
2013/C 199/06	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	8
2013/C 199/07	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	10
2013/C 199/08	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	11

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2013/C 199/09	Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren	12
---------------	---	----



II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6921 — IBM Italia/UBIS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 199/01)

Am 19. Juni 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6921 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6873 — IntercontinentalExchange/NYSE Euronext)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 199/02)

Am 24. Juni 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6873 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. Juli 2013

**zur Ernennung des Präsidenten der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den
Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(2013/C 199/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 136,

in Anbetracht der vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) am 31. Mai 2013 vorgelegten Kandidatenliste —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Théophilos MARGELLOS, geboren am 21. November 1953 in Athen, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Präsidenten der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ernannt.

Artikel 2

Der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 1 genannte Amtszeit von fünf Jahren beginnt, wird vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. ŠADŽIUS

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Juli 2013

(2013/C 199/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2813	AUD	Australischer Dollar	1,3935
JPY	Japanischer Yen	128,44	CAD	Kanadischer Dollar	1,3475
DKK	Dänische Krone	7,4584	HKD	Hongkong-Dollar	9,9390
GBP	Pfund Sterling	0,86020	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6316
SEK	Schwedische Krone	8,6767	SGD	Singapur-Dollar	1,6351
CHF	Schweizer Franken	1,2440	KRW	Südkoreanischer Won	1 456,31
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	12,8710
NOK	Norwegische Krone	7,8550	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8601
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5400
CZK	Tschechische Krone	25,929	IDR	Indonesische Rupiah	12 768,65
HUF	Ungarischer Forint	294,00	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0743
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	55,555
LVL	Lettischer Lat	0,7022	RUB	Russischer Rubel	42,1710
PLN	Polnischer Zloty	4,3325	THB	Thailändischer Baht	40,066
RON	Rumänischer Leu	4,4333	BRL	Brasilianischer Real	2,8990
TRY	Türkische Lira	2,4938	MXN	Mexikanischer Peso	16,5358
			INR	Indische Rupie	76,4360

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2013/C 199/05)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 3/13/REG	
EFTA-Staat	Norwegen	
Gebiet	Name der Region (NUTS) Verwaltungsbezirk Telemark	Fördergebietsstatus Mischgebiete
Bewilligungsbehörde	Name	Telemark Utviklingsfond (Entwicklungsfonds Telemark)
	Anschrift	PO Box 2844 3702 Skien NORWAY
	Website	http://www.telemarkutviklingsfond.no
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Telemark Utviklingsfonds støtteordning (Beihilferegelung des Entwicklungsfonds Telemark)	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im EFTA-Staat)	<p>Der Entwicklungsfonds Telemark wird im Einklang mit einer Vereinbarung vom 9. Dezember 2009 zwischen dem Verwaltungsbezirk Telemark einerseits und acht Kommunen (Fyresdal, Hjartdal, Kvitseid, Nissedal, Seljord, Tinn, Tokke und Vinje) andererseits eingerichtet.</p> <p>Der Fonds wird Beihilfen im Einklang mit seiner Satzung gewähren, in der es heißt, dass Beihilfen nach den EWR-Beihilfavorschriften zu gewähren und für Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des Verwaltungsbezirks Telemark zu verwenden sind. Ferner wird der Fonds Vereinbarungen mit den Beihilfeempfängern schließen.</p>	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	Der vollständige Wortlaut kann auf folgender Website aufgerufen werden: http://www.telemarkutviklingsfond.no/	
Art der Maßnahme	Regelung	Ja
Laufzeit	Regelung	1.3.2013 bis 31.12.2013 1.3.2013 bis 3.6.2014 für Regionalbeihilfen
Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Ja

Art des Begünstigten	KMU	Ja
	Große Unternehmen	Ja
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	Jährliche Mittelausstattung: rund 35 Mio. NOK
Beihilfeinstrument (Artikel 5)	Zuschuss	Ja
	Darlehen	Ja

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen	Regelung	15 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen
Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen (Artikel 14)		25 % in den ersten drei Jahren nach Gründung des Unternehmens, 15 % in den zwei Folgejahren. Beihilfehöchstbetrag je Unternehmen: 1 Mio. EUR. Der jährliche Beihilfebetrag je Unternehmen darf 33 % des Beihilfehöchstbetrags nicht übersteigen.	0 %
Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (Artikel 15)		20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen	0 %
Beihilfen für kleine, von Unternehmerinnen neu gegründete Unternehmen (Artikel 16)		15 % Beihilfehöchstbetrag je Begünstigten: 1 Mio. EUR. Der jährliche Beihilfebetrag je Unternehmen darf 33 % des Beihilfehöchstbetrags nicht übersteigen.	0 %
Umweltschutzbeihilfen (Artikel 17-25)	Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen (Artikel 21)	60 % bei Berechnung nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a 20 % bei Berechnung nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)		Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen (Artikel 26-27)	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26)		50 %	0 %
	KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Artikel 27)		50 %	0 %
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Artikel 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 31)	Grundlagenforschung (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a)	100 %	0 %
		Industrielle Forschung (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b)	50 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen (Allen Unternehmen kann bis zu einer Beihilfeshöchstintensität von 80 % ein Aufschlag von 15 % gewährt werden, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe b Ziffern i, ii oder iii erfüllt sind.)
		Experimentelle Entwicklung (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c)	25 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen (Allen Unternehmen kann bis zu einer Beihilfeshöchstintensität von 80 % ein Aufschlag von 15 % gewährt werden, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe b Ziffern i, ii oder iii erfüllt sind.)
	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Artikel 32)		65 % für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung 40 % für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung	10 % für kleine und mittlere Unternehmen
	Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Artikel 33)		100 % für Kosten im Zusammenhang mit der Grundlagenforschung 50 % für Kosten im Zusammenhang mit der industriellen Forschung 25 % für Kosten im Zusammenhang mit der experimentellen Entwicklung	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen (Allen Unternehmen kann bis zu einer Beihilfeshöchstintensität von 80 % ein Aufschlag von 15 % gewährt werden, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe b Ziffern i, ii oder iii erfüllt sind.)
	Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (Artikel 35)		1,25 Mio. EUR für Unternehmen in Gebieten, die nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens für Regionalbeihilfen in Frage kommen, 1 Mio. EUR für andere Begünstigte	

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Artikel 36)	200 000 EUR je Begünstigten und Dreijahreszeitraum	
	Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals (Artikel 37)	50 %	
Ausbildungsbeihilfen (Artikel 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Artikel 38 Absatz 1)	25 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Artikel 38 Absatz 2)	60 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen

**Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung))
gewährt werden**

(2013/C 199/06)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 5/13/INN	
EFTA-Staat	Norwegen	
Gebiet	Oslo und Akershus	Fördergebietsstatus
Bevolligungsbehörde	Name	Stadt Oslo
	Anschrift	Rådhus 0037 Oslo NORWAY
	Website	http://www.oslo.kommune.no
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Regionales Innovationsprogramm 2013	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im EFTA-Staat)	Prop. 1 S (2012-2013) http://www.regjeringen.no/nb/dep/fin/dok/regpubl/prop/2012-2013/prop-1-s-20122013--20122013.html?id=703367	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.akershus.no/tema/naering/Arkiv/?article_id=57850	
Art der Maßnahme	Regelung	Ja
	Ad-hoc-Beihilfe	entfällt
Laufzeit	Regelung	1.1.2013 bis 31.12.2013
Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige
Art des Begünstigten	KMU	Ja
	Große Unternehmen	Ja
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	Gesamtbetrag (2013) 10 430 000 NOK
Beihilfeinstrument (Art. 5)	Zuschuss	Ja

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und die Teilnahme an Messen (Art. 26-27)	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26)	50 %	

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)		Beihilfemaximalintensität in % oder Beihilfemaximalbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Grundlagenforschung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. a)	entfällt	
		Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. b)	entfällt	
		Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. c)	entfällt	
	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Art. 32)		entfällt	
	Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Art. 33)		entfällt	
	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrarsektor und in der Fischerei (Art. 34)		entfällt	
	Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (Art. 35)		1 Mio. EUR	
	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36)		200 000 EUR je Begünstigten und Dreijahreszeitraum	
	Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals (Art. 37)		entfällt	
Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)		25 %	
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)		60 %	

**Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung))
gewährt werden**

(2013/C 199/07)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 6/13/EMP	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Arbeids- og velferdsetaten (Norwegische Arbeits- und Wohlfahrtsverwaltung)
	Anschrift	PO Box 5 0130 Oslo NORWAY
	Website	http://www.nav.no
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Tilskudd til opprettelse av nye tiltaksplasser (Zuschuss zur Deckung der Kosten für die Errichtung, Einrichtung oder den Ausbau geschützter Arbeitsplätze)	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im EFTA-Staat)	Forskrift 11. desember 2008 nr. 1320 om arbeidsrettede tiltak mv. (Reg. No 1320/2008)	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.lovddata.no/for/sf/ad/xd-20081211-1320.html#map016	
Art der Maßnahme	Regelung	X
Laufzeit	Regelung	Unbefristete Regelung
Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	X
Art des Begünstigten	KMU	X
	Große Unternehmen	X
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	Etwa 5 Mio. NOK
Beihilfeinstrument (Art. 5)	Zuschuss	X

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer (Art. 40-42)	Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 40)	Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 50 % über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr	
	Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer (Art. 41)	Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 60 % über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren	

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2013/C 199/08)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 7/13/EMP	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Arbeids- og velferdsetaten (Norwegische Arbeits- und Wohlfahrtsverwaltung)
	Anschrift	PO Box 5 0130 Oslo NORWAY
	Website	http://www.nav.no
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Tietskudd til teknisk tilrettelegging (Zuschuss für technischen Beistand)	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im EFTA-Staat)	Forskrift 11. desember 2008 nr. 1320 om arbeidsrettede tiltak mv. (Reg. No 1320/2008)	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.lovddata.no/for/sf/ad/xd-20081211-1320.html#map017	
Art der Maßnahme	Regelung	X
Laufzeit	Regelung	Unbefristete Regelung
Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	X
Art des Begünstigten	KMU	X
	Große Unternehmen	X
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	Etwa 0,7 Mio. NOK
Beihilfeinstrument (Art. 5)	Zuschuss	X

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer (Art. 40-42)	Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 40)	Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 50 % über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr	
	Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer (Art. 41)	Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 60 % über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren	

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2013/C 199/09)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt die folgenden allgemeinen Auswahlverfahren durch:

- EPSO/AD/260/13 — Übersetzer (AD 5) für die dänische Sprache (DA)
- EPSO/AD/261/13 — Übersetzer (AD 5) für die englische Sprache (EN)
- EPSO/AD/262/13 — Übersetzer (AD 5) für die französische Sprache (FR)
- EPSO/AD/263/13 — Übersetzer (AD 5) für die italienische Sprache (IT)
- EPSO/AD/264/13 — Übersetzer (AD 5) für die maltesische Sprache (MT)
- EPSO/AD/265/13 — Übersetzer (AD 5) für die niederländische Sprache (NL)
- EPSO/AD/266/13 — Übersetzer (AD 5) für die slowenische Sprache (SL)

Die Bekanntmachung der Auswahlverfahren wird in 24 Sprachen im Amtsblatt C 199 A vom 11. Juli 2013 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden sich auf der EPSO-Website (<http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/de>)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6958 — CD&R/We Buy Any Car)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 199/10)

1. Am 4. Juli 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CDR Osprey (Cayman) Partners L.P. („CDR“, USA) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen We Buy Any Car Limited („WBAC“, Vereinigtes Königreich), das letztlich von dem Unternehmen Pennine Metals B Limited (Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CD&R: private Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die unter anderem die britische limited company BCA Remarketing Ltd kontrolliert, die Auktionsdienstleistungen für Gebrauchtwagen auf der Großhandelsebene anbietet,
- WBAC: britische limited company, die im Gebrauchtwagensektor tätig ist und der Öffentlichkeit Online-Verkaufsdienstleistungen für Gebrauchtwagen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6958 — CD&R/We Buy Any Car per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6929 — Lotte Chemical Corporation/Versalis/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 199/11)

1. Am 4. Juli 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lotte Chemical Corporation („LCC“, Korea), das zur Lotte Group („Lotte“, Japan und Korea) gehört, und das Unternehmen Versalis SpA („Versalis“, Italien), das von Eni SpA („Eni“, Italien) kontrolliert wird, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen (JV, Korea).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- LCC ist in der Herstellung eines breiten Spektrums petrochemischer Erzeugnisse, einschließlich Plastik, Kunststoffen, chemischer Grundstoffe, HDPE, PP und MEG, tätig,
- Lotte ist eine diversifizierte Holdinggesellschaft mit Beteiligungen in verschiedenen Branchen wie Lebensmittel, Einzelhandel, Hotels, Chemikalien, Bauwesen und Finanzen,
- Versalis produziert und vermarktet ein breites Angebot an petrochemischen Produkten und verkauft Lizenzen für seine Technologien und das entsprechende Know-how,
- Eni ist ein integrierter Energiekonzern, der in der Exploration, Herstellung und Vermarktung von Erdöl und Erdgas sowie in den Bereichen Stromerzeugung, petrochemische Produkte, Ölfelddienstleistungen, Bau- und Ingenieurwesen tätig ist,
- Das Joint Venture wird einen petrochemischen Komplex in Korea für die Herstellung, Vermarktung und den Verkauf bestimmter Elastomere entwickeln und betreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6929 — Lotte Chemical Corporation/Versalis/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6986 — Bain Capital/Maisons du Monde)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 199/12)

1. Am 4. Juli 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bain Capital Investors, LLC („Bain Capital“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Wertpapieren die alleinige Kontrolle über die Maisons du Monde Group („MDM Group“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bain Capital: private Kapitalbeteiligungsgesellschaft,
 - MDM Group: Einzelhandel mit Dekorationsartikeln und Möbeln.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6986 — Bain Capital/Maisons du Monde per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 199/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6958 — CD&R/We Buy Any Car) ⁽¹⁾	13
2013/C 199/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6929 — Lotte Chemical Corporation/Versalis/V) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2013/C 199/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6986 — Bain Capital/Maisons du Monde) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE